



Infobrief

„Gelegenheitsgeschenke aus besonderem persönlichem Anlass“

Bei Gelegenheitsgeschenken handelt es sich um Sonderzuwendungen des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer, die i. d. R. auf Grund eines besonderen persönlichen Ereignisses des Mitarbeiters gewährt werden (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Dienstjubiläum).

Freigrenze für Geschenke / Aufmerksamkeiten wurde ab dem 1. Januar 2015 auf EUR 60,00 erhöht

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 vom 20.10.2014 (BStBl. I S. 1344) wurde die Freigrenze für steuer- und beitragsfreie Aufmerksamkeiten in Form von **Sachzuwendungen** des Arbeitgebers anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers** auf **EUR 60,00** einschließlich Umsatzsteuer (bis 31.12.2014 = EUR 40,00) erhöht. Zu beachten ist, dass es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, mit der Folge, dass bei einem Überschreiten der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig ist.

Bei dieser Freigrenze handelt es sich **nicht um einen Jahresbetrag**, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder gar mehrfach im Monat ausgeschöpft werden kann (z. B. Sachgeschenke zum Namenstag, Geburtstag, zur Verlobung oder zur Einschulung des Kindes).

Geldzuwendungen ohne besondere Verwendungsaufgaben sind stets steuer- und beitragspflichtig.



Vorsteuerabzug bei Aufmerksamkeiten

Der Arbeitgeber ist bei Gelegenheitsgeschenken in Form von Aufmerksamkeiten dem Grunde nach weiterhin zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Wert der Sachzuwendung EUR 60,00 einschließlich Umsatzsteuer (bis 31.12.2014 = EUR 40,00) nicht übersteigt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum Geburtstag ein Buch im Wert von EUR 80,00. Das Geschenk ist in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig, da der Wert die Freigrenze von EUR 60,00 übersteigt. Die Sachzuwendung führt i. H. v. EUR 80,00 zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

Der Arbeitgeber ist aus dem Kauf des Buches nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Damit ist die Sachzuwendung an den Arbeitnehmer kein umsatzsteuerpflichtiger Sachbezug.

Pauschalierung und Übernahme der Sozialversicherung bei Überschreitung der Freigrenze von EUR 60,00 durch den Arbeitgeber

Damit der Arbeitnehmer die Sachzuwendung ohne Abzüge erhält, hat der Arbeitgeber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Nach § 37b Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für Sachzuwendung an eigene Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 mit **30 %** pauschal besteuern (zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Pauschalierung zu unterrichten (z. B. auf der Gehaltsabrechnung).

Der Arbeitgeber hat zusätzlich zur Lohnsteuerpauschalierung die Beiträge zur Sozialversicherung zu übernehmen. Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber stellt einen geldwerten Vorteil dar. Die darauf entfallende individuelle Versteuerung durch den Arbeitnehmer kann ebenfalls durch den Arbeitgeber übernommen werden.